

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von
Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG
55.1-8646-6-111-5**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Juli 2019 (BGBl. I S. 706), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 03. Juni 2008 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer
 1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.
 2. Der Abschuss von Kormoranen in
 - den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und den
 - Europäischen Vogelschutzgebieten (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV) vom 12. Juli 2006, GVBl S. 524, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2016, AllMBI. 2016/03 S. 258)bleibt weiterhin verboten.
 3. § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft.

Gründe:

I.

1. Im Regierungsbezirk Mittelfranken liegen bedeutsame Gebiete der Karpfenzucht und Teichwirtschaft mit einer Vielzahl von Teichwirten. Im Zuge des zunehmenden Fraßdruckes des Kormorans sind die teichwirtschaftlichen Ertragszahlen deutlich über den natürlichen Besatzverlust hinaus zurückgegangen.

2. Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 07. Mai 2009 „Hilfe für die Fischereiwirtschaft und gefährdete Fischbestände“ (Drucksache 16/1304) wurde die Staatsregierung aufgefordert, die Regelungen zum Abschuss von Kormoranen so zu gestalten, dass ein noch wirksames Vorgehen gegen die Kormorane ermöglicht wird. Insbesondere sollen notwendige Ausnahmen zum Schutz der Teichwirtschaft und zum Schutz heimischer Fischarten beschleunigt und die bisher üblichen Einzelregelungen durch generelle, gebietsbezogene Regelungen (Allgemeinverfügungen) ersetzt werden.

Außerhalb von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten ist zu diesem Zweck die ganzjährige Abschussmöglichkeit für Jungvögel in Betracht zu ziehen.

3. Die Allgemeinverfügung vom 23. Februar 2015 zum Abschuss von Kormoranjungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken tritt zum 30. April 2020 außer Kraft.

II.

1. Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung von Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerisches Naturschutzgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung - ArtSchZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte hat die Naturschutzbehörde dem bei ihr gebildeten Beirat behördliche Gestattungen von grundsätzlicher Bedeutung vor ihrem Erlass zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken hat in seiner 89. Sitzung am 15. November 2019 dem Erlass dieser Allgemeinverfügung zugestimmt.

III.

1. Der Kormoran ist als europäische Vogelart besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG i. V. m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie vom 30. November 2009). Nach den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Weiter ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Mit der AAV hat die Bayerische Staatsregierung gemäß der Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Zeit vom 16. August bis 14. März, in Schonbezirken nach Art. 70 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 BayFiG bis 31. März, in einem Umkreis von 200 m um Gewässer die Tötung von Kormoranen durch Abschuss gestattet. Ausgenommen hiervon sind u. a. aber Naturschutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

3. Darüber hinaus können nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, u. a. soweit dies zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden bzw. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gewahrt sind.

IV.

1. Aufgrund des anhaltenden Fraßdruckes des Kormorans besteht zum Schutz der heimischen Teichwirtschaft, mithin zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden, die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. fortzuführen, um den Fraßdruck auf ein verträgliches Maß zu reduzieren und die traditionelle Bewirtschaftung weiter zu ermöglichen. Soweit nicht gegen den Kormoran vorgegangen wird, ist zu befürchten, dass eine zukünftige Teichbewirtschaftung aus ökonomischen Erwägungen nicht mehr betrieben werden kann und eine Vielzahl von Teichwirten ihre maßgebliche Einnahmequelle verlieren. Der Schutz der bestehenden Teichwirtschaft, die durch Anlage und Pflege der kleinstrukturierten Teichgebiete auch wesentlich zum Erhalt und zur Entwicklung der bestehenden Artenvielfalt beiträgt und dem Schutzzweck mehrerer Naturschutzgebiete sowie Natura 2000-Kulissen unterliegt, ist höher zu bewerten als der des Kormorans, da diese Art mittlerweile in ihrem Erhaltungszustand nicht mehr gefährdet ist. Die Vergrämung ist in der Fläche auch aus naturschutzfachlicher Sicht die einzige auf Dauer erfolgversprechende Methode zur Minderung der Kormoranpräsenz.

2. Die Zulassung des Abschusses immatur gefärbter Kormoran-Jungvögel vom 15. März bis zum 15. August ermöglicht zusammen mit der Freigabe vom 16. August bis 14. März gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AAV einen ganzjährigen Abschuss von Jungtieren. Neben den Durchzüglern zu den Brutkolonien im Küstengebiet gibt es im Regierungsbezirk Mittelfranken den Sommer über kleinere Trupps umherziehender Jungtiere.

Zum Abschuss auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August freigegeben sind nur die nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögel. Nur als solche tatsächlich erkennbare Jungvögel sind von dieser Regelung erfasst. Die Beachtung dieser Voraussetzungen liegt im Verantwortungsbereich des Abschussberechtigten.

3. Zumutbare Alternativen sind zum Erhalt der fischereilichen Nutzung und des Fischartenschutzes nicht gegeben. Ein nachteiliger Einfluss auf den Erhaltungszustand der geschützten Tierart Kormoran ist von den Abschüssen nicht zu erwarten. Der Abschuss der immatur gefärbten Jungvögel kann ganzjährig gestattet werden, da diese nicht am Brutgeschäft beteiligt sind und somit keine zeitliche Begrenzung zum Schutze des Brutgeschäftes erforderlich ist.

Diese Allgemeinverfügung steht auch im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre rechtliche Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, in den Fällen angeordnet werden, in denen nach Abwägung aller betroffener öffentlicher und privater Belange ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs besteht.

Die Kulturlandschaft ist in weiten Teilen Westmittelfrankens durch die Teichwirtschaft geprägt. Die Teichwirtschaft ist in Bayern in vielen Regionen zum Teil mehr als tausend Jahre beheimatet. Fast alle der bayerischen Teiche sind älter als vierhundert Jahre. Heute erfüllen die Teiche neben der Fischproduktion weitere Aufgaben in der Kulturlandschaft. Sie gehören oft zu den wenigen noch vorhandenen Flachgewässern. Sie sind daher Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. In vielen Teichgebieten haben sich durch die jahrhundertelange Bewirtschaftung auch einige seltene Arten erhalten. Auch diese Arten sind auf die Bewirtschaftung der Teiche angewiesen. Für die Teichwirte, die diese Landschaft durch ihr Tun erhalten, ist die Kormoranproblematik inzwischen teilweise Existenz bedrohend.

Der Erhalt dieser uralten Kulturlandschaft und damit auch die für den Erhalt notwendige Bewirtschaftung dieser Kulturlandschaft bedingt auch ein öffentliches Interesse an einem effektiven Kormoranmanagement, das zum einen eben diese Bewirtschaftung der Teiche erst ermöglicht, den Bestand der hier rastenden und brütenden Wasservögel nicht gefährdet und damit insgesamt dem Erhalt dieser Landschaft mit ihrer herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung dient.

Da die Maßnahmen im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung des Kormorans unverzüglich greifen müssen, war die sofortige Vollziehung anzuordnen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Unter diesen Umständen müssen die Interessen möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe zurückstehen.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Vermeidung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im öffentlichen Interesse ergeht.

VI.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Bauer
Regierungspräsident